

rektoren der Produktionsbetriebe, die Fachdirektoren, die Hauptbuchhalter und die Abteilungsleiter. Erfasst werden aber auch die Leiter und leitenden Mitarbeiter der Handels- oder Dienstleistungsbetriebe, ferner die Vorsitzenden (auch stellv. Vorsitzende) und die mit entsprechenden Pflichten ausgestatteten Vorstandsmitglieder von LPG und PGH und Leiter zwischenossenschaftlicher Einrichtungen, die Leiter von Kooperationen und Gemeindeverbänden sowie die Leiter der Privat- und Handwerksbetriebe und deren Stellvertreter.

5. Der Täter muß die Handlung **im Rahmen seiner Verantwortung** vornehmen. Maßgeblich ist dabei die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit bzw. das Arbeitsgebiet, das von dem Funktionär verantwortlich wahrgenommen wird. Dies ist an Hand der Funktions-, Dienst- oder Arbeitspläne oder, wenn solche nicht vorliegen oder überholt sind, entsprechend der gegenwärtigen Tätigkeit festzustellen.

6. **Berichte, Meldungen oder Anträge** können schriftlich, aber auch mündlich, telefonisch oder fernschriftlich erstattet werden und müssen nicht unbedingt persönlich oder mit Unterschrift versehen abgegeben werden. Bei mündlichen Berichten, Meldungen oder Anträgen muß geprüft werden, ob die abgegebene Äußerung ihrem Inhalt und dem Grad ihrer Konkrettheit nach für das Staats- bzw. Wirtschaftsorgan die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit begründet, bestimmte Leitungsmaßnahmen durchzuführen oder von solchen auf Grund der Information Abstand zu nehmen (OG-Urteil vom 28. 8. 1975/2 a Ust 10/75).

Die innerbetriebliche Zuarbeit zu einem Bericht, einer Meldung bzw. einem Antrag, auch wenn sie im Rahmen einer bestimmten Eigenverantwortlichkeit erfolgt, bleibt außer Betracht. Kennt der Zuarbeitende die Zusammenhänge, dann

leistet er Beihilfe (vgl. Anm. 14). Unrichtige Meldungen des Leiters eines Kombinarsbetriebes an den Direktor des Kombinars sind keine innerbetrieblichen Informationen.

Bei in mittelbarer Täterschaft begangenen Falschmeldung ist zu beachten, daß der mittelbare Täter selbst die Subjekteigenschaft nach § 171 haben muß (vgl. OGNJ 1975/20, S, 610).

7. Strafrechtliche Verantwortlichkeit ist nur gegeben, wenn die Berichte, Meldungen oder Anträge an ein **Staats- oder Wirtschaftsorgan** gerichtet sind. Solche Organe können sein: der Ministerrat, die Ministerien, die WB, die zentralunterstellten Kombinate, die örtlichen Räte, die Wirtschaftsräte, die Staatliche Plankommission, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik usw. Zentrales Staatsorgan ist auch die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (OG-Urteil vom 28. 1. 1970/2 Ust 23/69). Die zur Realisierung bedeutender Investvorhaben gebildeten Koordinierungsgruppen sind keine Staats- oder Wirtschaftsorgane im Sinne des § 171. Da in ihnen aber die Leiter von Staats- und Wirtschaftsorganen vertreten sind, ist bei der Berichterstattung gegenüber solchen Gremien zu prüfen, ob nicht diesen Leitern gegenüber (und damit gegenüber dem durch sie repräsentierten Organ) eine Falschberichterstattung erfolgte (OG-Urteil vom 28. 8. 1975/2 a Ust 10/75).

8. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Er muß umfassen:

- die Kenntnis des Täters über seine Verantwortung als Staatsfunktionär,
- das Handeln wider besseres Wissen, d. h., der Verantwortliche muß die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit gekannt haben. Dies ist besonders zu prüfen, wenn Meldungen aus mehreren Betrieben oder Bereichen zugearbeitet werden,
- eine der in den Ziffern 1 bis 3 ge-